

Intelligenz-Blatt.

Donnerstag den 21ten October 1802.

Landesfürstliche Verordnung.

Wir Franz der zweyte rc.

I. Da die Vorschriften, kraft welcher die Judenstaff in Unsern Erbthronreichen Ost- und Westgalizien mit Ausschließung der Bukowina den Aufschlag von dem koscheren Fleische entrichtet, nicht gleichstimmig sind, und insbesondere bei Bemessung und Einbringung der Auslagen, welche die Schlachtung, und der Verkauf des Koscherfleisches, Peru lacher, bisher, der Willkühr Spielraum gelassen worden ist. So haben Wir zur Richtschnur, wonach die Judenthafft den Koscherfleisch-Aufschlag vom 1. November l. J. anzufangen, zu entrichten haben wird, folgendes festzusetzen befunden.

§. 1.

Der Aufschlag, welchen die jüdischen Verzehrer von dem Koscherfleische an Unsere Jeweilige Avarial-Verwaltung oder dem zeitlichen Pächter desselben entrichten müssen, hat wie bisher unverändert mit $1\frac{1}{2}$ kr. von dem Pfunde Koscherfleische jeder Gat-

tung nach dem galizischen (vormals pohlischen) Gewichte zu bestehen, und wird in Bezug auf das Schlachtvieh festgesetzt, daß Unsere Avarial-Verwaltung, ihre Beamte, oder der Pächter befugt seyn sollen.

- a. Von jedem galizischen Pfunde Rinds-Kalb-Schaaf, Lamm- Hammel-oder Ziegenfleisches, das koscher gefallen ist, und
- b. in jenen Orten, wo die hintere Viertel des geschächteteten Viehes gereinigt, und der Judenthafft zu dem Genuße verkauft werden können, auch von diesen, wie bei den vordern Theilen, nach dem Gewichte von dem galizischen Pfunde den Fleisch-aufschlag mit $1\frac{1}{2}$ kr. abzunehmen. Wobei die Fleischer verbunden seyn sollen, das koschere Stück im Großen dem Beamten, oder Pächter vorzumiegen, und den Aufschlag hievon an diesen zu entrichten.

§. 2.

Sollen bei Abwiegung des Koscherfleisches nachbenannte Stücke: der Kopf mit Ausnahme der Zunge, welche dem Aufschlage, so wie das Koscherfleisch, nach ihrem Gewichte unterliegt, dann die Füße und

Eingeweide nicht mit eingerechnet, sondern dem Fleischer zum Erlaße des bei dem einzelnen Ausbauen und Kleinverkaufe zugehenden Verlustes freigelassen werden.

§. 3.

Wenn jedoch ein einzelner Hausvater, welcher nicht Fleischer ist, zum Genuße seiner Familie ein Stück Vieh Schlachten läßt: so hat er auch von dem Kopfe, den Füßen und dem Eingeweide nach ihrem Gewichte den Aufschlag zu entrichten.

§. 4.

Jede Judengemeinde soll von dem Zinse, den sie aus den Fleischbänken zieht, zinnenkirte Waagen und Gewichte beschaffen.

§. 5.

Eben der Aufschlag, welcher im §. 1. allgemein festgesetzt worden, ist auch von dem Geflügelvieh zu entrichten. Um aber die Zeit und Mühe des Abwiegens nach Möglichkeit zu ersparen, wird nach dem beiläufigen Gewichte des Federviehes dieser Aufschlag dahin bestimmt, daß wenigstens

- a. von einer zum Schächten gebrachten Taube, und einem jungen Huhn, in so lange selbes die Taube an Größe nicht übertrifft 1 fr.
 - b. von einem Hahn, Henne, Kapaun, oder Aente. 3 fr.
 - c. von einer Gans 7 fr.
 - d. von einem Truthan, oder Indian 10 fr.
- an das Gefäll abzuführen ist.

Wobei jedoch der Aerial-Verwaltung, oder dem Pächter unbenommen bleibt, das zum Schächten gebrachte Federvieh abzuwägen, und dafür den Aufschlag nach dem Gewichte abzufordern.

Wo der Aufschlag von dem Geflügel nicht nach dem Stücke, sondern nach dem Gewichte desselben abgenommen wird, muß bei den Hennen, Hähnen, Kapaunen, Aen-

ten, Tauben, und jungen Hühnern, der Aufschlag für ein Viertelpfund, bei den Gänsen und Truthähnern aber für ein halbes Pfund weniger abgenommen werden, als das Gewicht derselben beträgt, damit der verzehrende Jude den Aufschlag nur von dem Fleische, und nicht von den Federn entrichte.

§. 6.

Jeder Familie steht frey, ihr nöthiges Geflügel so oft und vielmals es ihr beliebt, in jeder Woche vom 1. November, bis letzten April bis Mittwoch; vom 1. May bis letzten Octob. aber bis Donnerstag Mittags schächten zu lassen, nach Verlauf dieser Zeit aber wird in der nämlichen Woche, das ist vor Ausgang des nächsten Sabbathes die Schächtung des Geflügels nicht mehr gestattet.

§. 7.

Da nur der in den voranstehenden §. festgesetzte Verzehrungsaufschlag von dem jüdischen Koscherfleische in Unserer Aerial-Verwaltung genommen, und dessen Einhebung einer Aerial-Verwaltung oder einem Pächter überlassen ist, so kann weder von der Verwaltung, oder dem Pächter selbst, noch von den von ihnen aufgestellten Einnehmern, oder Alerpächtern die Fleischerrey und Ausschrottung des Koscherfleisches in der Regel getrieben werden.

Damit jedoch wegen Mangel des Fleisches die Einhebung des Aufschlages nicht benachtheiligt werde, finden Wir für nöthig, zur Sicherheit des Koscherfleischschlags-Gefälles, und derjenigen, welche diesen Aufschlag einzuheden haben, in Absicht auf die jüdische Fleischerrey folgendes festzusetzen:

- a. Die Fleischschrottung ist in der Regel den jüdischen Fleischern, wo

welche im Besitz derselben sind, zu belassen.

b. Bei jenen Gemeinden, oder in jenen Ortschaften, wo derzeit keine jüdischen Fleischer sich befinden, sind solche von der Koscherfleisch-Ausschlags-Verwaltung, oder dem Pächter unverzüglich anzustellen.

c. Die bereits bestehenden, oder künftig anzustellen Fleischer sind zu verbinden, daß sie die jüdischen Verzehrenden immer mit dem Koscherfleisch in zureichender Menge und Güte versehen. Zu diesem Ende ist endlich:

d. die Aerial-Verwaltung oder der Pächter von den jüdischen Fleischern durch baare Kaution sicher zu stellen, daß an dem Koscherfleisch nie ein Mangel entstehen werde; indem sie, wenn wegen Mangel des Fleisches kein Verzehrungs-Ausschlag eingehoben werden könnte, die eine oder den andern zu entschädigen haben würden.

§. 8.

Damit aber die jüdischen Fleischer diese ihre gegen das Gefäll auferlegten Verbindlichkeiten ohne eigenem Nachtheil erfüllen können, und sie vielmehr für die Kosten, welche die jüdische Fleischerey durch die Schächtings-, Reinigungs-, und Säuberungs-Auslagen insbesondere nach sich ziehet, vorzüglich aber für den Verlust, welchen sie bei dem Verkaufe des Treffleischs gewöhnlich erleiden, entschädiget werden, kömmt es darauf an, sie bei dem Koscherfleisch eines billigen Verkaufspreises zu versehen.

Zu diesem Ende:

a. soll dreymal im Jahre, und zwar in der ersten Woche des Novembers, März und Julius, und zwar durch die ganze

Woche, nämlich vom Sonntage bis Freytag bei jeder Gemeinde in Gegenwart eines kreisämtlichen oder grundobrigkeitlichen Beamten, der jüdischen Gemeindevorsteher, dann des Gefällsnehmer oder Pächters eine Schlachprobe gehalten,

b. bei dieser Probe immer darauf gesehen werden, wie schwer das Vieh eingekauft, wie viel davon tref geworden ist, und was für ein Verlust bei dem Treffleisch sich ergeben hat, welcher dann bei dem Koscherfleisch hereinzubringen ist.

c. Hierüber ist ein ordentliches Protokoll zu führen, und bei dessen Schlusse nach obigen Daten der Preis zu verrechnen, und auszumachen, um welchen in jeder Gemeinde das Pfund Koscherfleisch durch die folgenden 4. Monate verkauft werden muß.

Dieses Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen, und falls sich die Parteyen nicht einverstehen wollen, hat das Kreisamt durch eine ordentliche Entscheidung den Preis des Koscherfleisches zu bestimmen.

d. Die jüdischen Fleischer, welche sich weigern sollten, um die auf obige Art bestimmte Taxe das Koscherfleisch auszuschrotten, verlieren die Fleischergerechtigkeit auf immer.

e. Sollte aber die Aerial-Verwaltung oder der Pächter das Koscherfleisch unter der ausgefallenen Taxe, folglich um einen geringern Preis herbeizuschaffen sich anbiehen, die darüber jederzeit ausdrücklich zu befragenden jüdischen Fleischer aber um diese geringere Taxe das Fleisch zu liefern sich nicht verbinden wollen, oder können; so ist die Verwaltung, oder der

Pächter befugt, die Fleischerey zu übernehmen, und solche für den angebotenen geringern Preis durch die folgenden 4 Monate bis zur nächsten Schlachtoprobe zu betreiben, wo sodann die jüdischen Fleischer ihr Gewerbe wieder antreten können.

In jenen Städten und Marktflecken aber, wo die Fleischtaxen nach Zeit und Umständen ordentlich festgesetzt werden, darf der Preis des Treffleisches zu der Bestimmung des Koscherfleisch-Preises niemals niedriger in Anschlag gebracht werden; als die Taxe des Fleisches in der christlichen Fleischbank besteht.

§. 9.

Außer dem im vorstehenden §. unter e. festgesetzten Falle kann die Verwaltung oder der Pächter den Betrieb der jüdischen Fleischerey auch noch dann übernehmen:

- a. Wann die jüdischen Fleischer entweder den Fleischereybetrieb überhaupt nicht beibehalten, oder
- b. für den nach Maßgabe des vorstehenden §. bestimmten Preis das Koscherfleisch nicht liefern, oder endlich
- c. die im §. 7 unter d. vorgeschriebene baare Kauzion zu Verhütung eines Fleischmangels nicht erlegen wollen, oder können.

§. 10.

Den jüdischen Fleischern, und der Verwaltung, oder dem Pächter in Fällen, wo diese die Fleischerey übernehmen dürfen, wird das von dem Koschern zurückbleibende Treffleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen, gestattet.

§. 11.

Kein jüdischer Fleischer kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, wel-

ches bloß für die jüdischen Einwohner bestimmt ist, um einen geringeren Preis an das Militär oder andere christliche Abnehmer zu verkaufen; hievon werden jedoch die jüdischen Rekruten, und die in wirklicher Dienstleistung stehenden jüdischen Fuhrmensknecht ausgenommen, welchen für ihre Person das Koscherfleisch immer um 1 kr. unter der Taxe, und ohne Einrechnung des Verzehrungs-Ausschlages zu erfolgen ist.

§. 12.

Da nun solchergestalt den jüdischen Fleischern nebst mehreren Vorteilen auch ein angemessener Preis für das auszuschrotende Koscherfleisch versichert wird; so haben sich dieselben auch ihrer Seite damit zu begnügen, und durch willkürliche, oder eigenmächtige Erhöhung der Fleischpreise die Verzehrer nicht zu drücken. Wenn daher sich durch freisämliche Untersuchung bewährte, daß ein jüdischer Fleischer vom Pfunde Rind-Kalb-Schaaflammshammels oder Ziegenfleisch mehr, als der dafür vorgeschrieben bestimmte Koscherfleisch-Preis mit Zuschlagung des Verzehrungs-Ausschlages beträgt, unter was immer für einem Vorwande abgenommen hätte; soll ein solcher das erstemal heißt dem Erfasse des zu viel abgenommenen Betrages an die überhaltene Parthey, mit einer Geldbuße von 1. Dukaten für jeden über Gebühr angenommenen Kreuzer belegt, das zweytemal nebst dem Rückersasse des zu viel abgenommenen an die überhaltene Parthey von der Fleischerey auf immer entfernt werden.

§. 13.

Auf ähnliche Weise soll auch die Koscherfleisch-Verwaltung oder der Pächter, welcher die Verzehrenden bei Einhebung des Ausschlages selbst, oder falls er die

Fleischerey be triebe, an dem festgesetzten Fleischpreise überhalten wird, gestrafet, und gleich beim ersten Ubertretungs- oder Bevortheilungsfalle von der Aufschlagspachtung entfernt werden.

§. 14.

Wenn erwiesen werden sollte, daß der Koscherfleisch-Aufschlagspächter einen Juden an den in dem §. 6 zum Schächten bestimmten Tagen den Lizenzzettel zur Schächtung des Federviehes verlagte habe; soll er für jedesmal mit einer Strafe von einem Dukaten belegt werden. Diese Strafe ist in jenen Fällen zu verdoppeln, wo der Pächter die jüdische Fleischerey selbst betreibt, und durch diese Weigerung die Verzehrung des Federviehes in der Absicht beschränket, um seinen eigenen Fleischereygewinn zu vergrößern.

§. 15.

Gleichwie in den vorstehenden §. die jüdischen Koscherfleisch-Verzeherer gegen Verückung und Bevortheilung nachdrucksam geschirmet werden, eben so billig ist es, das Aufschlagsgefäll und dessen Verwaltung oder Pächter gegen allfällige Verkürzung und Bevortheilung sicher zu stellen, zu diesem Ende Wir verordnen:

a. Die Fleischvorräthe, und das schon geschächtete Federvieh, welche sich am 1. November 1802 bei den jüdischen Fleischern, bei den jüdischen Haus- und Familienoäktern, oder auch bei einzelnen Juden frisch, geräuchert, gesalzen, oder in welcher Eigenschaft es immer sey, vorfinden, müssen gleich vom Anfange untersucht, und mit dem Verzehrungs-Aufschlag nach Maßgabe des §. 2. und 5. belegt werden. Für jedes Pfund verschwiegenen Koscherfleisches oder geschächteren

Geflügels soll der Schuldige zum Erlage des Aufschlages an das Gefäll, dann zum Erlage eines Strafbetrages von 1 fl. rhn. verhalten werden.

b. Keinem Juden ist erlaubt, außer Landes Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh zu kaufen, und es zum Nachtheil des Koscherfleisch-Aufschlags-Gefälles im Lande zu verzehren, oder an andere Juden wieder zu verkaufen; vorzüglich wird den an den Grenzen wohnenden Juden verboten, außer denselben Schächtern, oder sich einen ausländischen Schächter in das Land holen zu lassen. Auch ist einem fremden in das Land kommenden Juden nicht gestattet, für sich, oder andere Juden Koscherfleisch oder geschlachtetes Federvieh mit sich zu bringen; der dagegen handelnde soll nebst der Konfiskazion des unter die Armen zu vertheilenden Fleisches oder Geflügels mit 1 fl. rhn. für jedes Pfund gestraft werden.

c. Unter eben diesen Strafen wird verboten, Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh aus einem Orte in den andern einzuführen.

d. Wenn ein Jude sich beigeßen lassen sollte, Fleisch von Tref gefallenen Schlacht- oder Federvieh, er mag solches von christlichen Fleischern oder Händlern erkaufen oder nicht, zu genießen; soll derselbe zum Erlage eines Strafbetrages von 30 kr. für jedes Pfund verhalten werden.

Hat aber ein solcher für das genossene Treffleisch auch den Verzehrungs-Aufschlag nicht entrichtet, so muß er diesen an das Gefäll ersetzen, und den obigen Strafbetrag doppelt, das ist 1 fl. rhn. für jedes Pfund erlegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten von Seiten der k. k. Landrechte.

I. Von Seiten der k. k. Tarnower Landrechte werden wiederholt die Erben der verstorbenen Franziska v. Kostrey, nach der ersten Ehe Wagrodska, nach der zweyten Ujeyska, nach der dritten Wiernkowa vorgeladen, sich in Beveff der Erbschaft bis zum 26. März 1803, um so sicherer zu melden, da nach Verlauf dieses Termins selbe dem sich gemeldeten, oder in Ermanglung dessen dem k. Fiskus zugesprochen werden wird.

Tarnow den 27. März 1800.

II. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Herrn Leon Leonard Worcell, und Stanislaus Worcell bekannt gemacht, daß die Frau Marianna Zembowska wider sie eine Klage wegen Bezahlung 4000 fl. pohl. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekanntes Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten dem hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so werden selbe hiemit ermahnet, daß sie binnen 90. Tagen entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche haben, bey Zeiten einschicken, oder einen andern Vertreter bestellen, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel

anwenden, welche sie zu ihrer Vertheidigung für die dienlichsten halten, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstem würden zuschreiben haben.

Lemberg den 28. September 1802.

III. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Herrn Leon Leonard Worcell bekannt gemacht, daß die Frau Marcella Worcellowa, geborene Comtesse Bielska wider ihn eine Klage wegen Scheidung vom Tisch und Bette eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen seines unbekanntes Aufenthaltsort, oder wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten dem hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so wird selbe hiemit ermahnet daß er binnen 90. Tagen ercipire, und entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche er zu seiner Vertheidigung für die dienlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstem würde zuschreiben haben.

Lemberg den 14. September 1802.

IV. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Hrn. Joseph Pruszyński bekannt gemacht; daß der Kurator der dem Fürsten Dominik Radziwill nach Absterben des Karl und Hyroz

nunms Fürsten Radziwill zukommenben
 Erbschaft wider ihn eine Klage wegen Wie-
 bereinigung des Termins, um in Be-
 treff der Summen von 318570 fl. pöbl.
 10 gr., 1000 fl. pöbl., und 12486 fl. pöbl.
 15 gr. zu erciviren eingereicht, und die
 Hilfe des Gerichts angeſuchet habe, da nun
 das Gericht wegen ſeines unbekanntn Auf-
 enthaltort, oder wegen ſeiner Abweſenheit
 aus den k. k. Staaten den hier wohn-
 haſten Advokaten Herrn Alexandrowicz
 auf ſeine Gefahr und Koſten zum Ku-
 rator aufgeſtellt hat, mit dem auch der
 Prozeß der in den k. k. Erbländern ange-
 nommenen Gerichtsordnung gemäß ein-
 gerichtet und geendigt werden wird; ſo
 wird ſelber hiemit ermahnet, daß er am
 21. Dezember 1802 um 10 Uhr Früh
 entweder ſelbſt erſcheine, oder dem auf-
 geſtellten Kurator ſeine Rechtsgründe, wenn
 er welche hat, bei Zeiten einſchicke, oder
 einen andern Vertreter beſtelle, und nach
 vorgeschriebener Ordnung jene Mittel an-
 wende, welche er zu ſeiner Vertheidigung
 für die dienſamſten hält, wo er dann
 ſonſt die Folgen der Verzögerung ſich
 ſelbſten würde zuzuschreiben haben.

Lemberg den 20. September 1802.

V. Von Seiten der k. k. Lemberger
 Landrechte werden hiemit die Erben der
 verſtorbenen Viktoria Podowska, nem-
 lich der Leonard, Joſeph und Anton Po-
 dowskie vorgeladen, ſich in Betreff der
 Erbschaft gehörig zu melden, da anſonſt
 gemäß den beſtehenden Geſetzen verfahren
 werden wird.

Lemberg den 10. April 1802.

Bermiſchte Nachrichten.

I. Vom Magistrate der Stadt Gro-
 dek wird im Grunde der Wohlthlichen
 k. Kreisämlichen Verordnung vom 2ten
 l. M. Zahl 6850 hiemit kund gemacht;
 daß die Aerial-Tranksteuer von dem
 hier ſtädtiſchen Bezirke vom 1. November
 l. J., auf unbestimmte Zeit am 20. l. M.
 durch öffentliche Verſteigerung an den
 Meißbietenden verpachtet werden wird.
 Daß einjährige Præmium Fisci dieſer
 Tranksteuer beſtehet in 1956 fl. rbn. 15 kr.
 Pachtluſtige werden daher (vorgesehen mit
 dem 10 perzentigen Reugelbe) am obbe-
 ſtimmten Tage um die 9te Vormittags-
 ſtunde in die hierortige Magiſtratskanzley
 zu erſcheinen hiemit vorgeladen.

Grodek den 3. October 1802.

II. Zur Befetzung der im Mysle-
 nicer Kreiſe erledigten Ondrychauer
 Syndikatsſtelle mit einem jährlichen Ge-
 halt von 300 fl. rbn. wird hiemit der Kon-
 kurs auf den 1ten November l. Jahres
 feſtgeſetzt.

Lemberg den 24. September. 1802.

III. Von Seiten der Bank Pii Mon-
 tis an der Lemberger Armeniſchen Kathe-
 dralkirche wird hiemit bekannt gemacht,
 daß aus der am 22. September 1802
 abgehaltenen Viſitation folgende Reſte dem
 Eigenthümern annoch hinauskommen, als:
 Von No. 1802, 30 kr. Von No. 1819,
 8 fl. rbn. 46 kr. Von No. 1855, 10 fl.
 rbn. 44 kr. Von No. 1954, 23 fl. rbn.
 22 kr. Von No. 2116, 10 fl. rbn. 50 kr.
 Von No. 2251, 28 fl. 8 kr.

IV. Da bei dem Myslenicer Magistrat die Bürgermeisterstelle mit einem Gehalt von jährl. 500 fl. rbn. — die Syndikatsstelle mit einem Gehalte von 400 fl. rbn., und die 1. Assessorsstelle mit einer jährl. Besoldung von 100 fl. rbn. erledigt ist; so wird zur Wiederbesetzung dieser Stellen ein Konkurs auf 6 Wochen: nemlich bis zum 15. November d. J. ausgeschrieben. Welches zur Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht wird; daß sich die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehene Kompetenten an das k. k. Myslenicer Kreisamt zu verwenden haben.

Lemberg den 1. October 1802.

Ankündigung.

V. In der Zolkiewer Vorstadt Nro. 507 hinter den Kasernen, bei dem Gärtner Großmann sind die den Indischen Kaffee gänzlich vertretende Erdmandeln zur Fortpflanzung um billigen Preis zu haben. Da sie hier in seinem Garten erzengt worden, so werden sie sicher auch anderswo in Galizien gedeihen, und er ist bereit, jedem Käufer die Art, wie diese Erdmandeln zu behandeln sind, herzlich gerne mitzutheilen.

Uwiadomienie.

Na Zolkiewskim Przedmieściu pod Nrem. 507 za Kasarną u Ogrodnika Grossmanna Mygdały podziemne zupełnie za Indyjską Kawę służące na rozmnożenie za mierną Cenę są na sprzedaż. Ponieważ tu w tego Ogrodzie się rodziły, pewnie

i gdzie indziej w Galicyi sie przyima, a on gotów każdemu Kupującemu sposób, jak to koło nich chodzie, chętnie podawać.

Verforbere.

Den 2. September.

- Des Johann Tomaszewski Tagl. f. K. Barbara 10 W. alt Zolkiewer Vorstadt Nro 260
- Johann Czankowski Bäcker f. K. Franz 18 W. alt Hal. Vorstadt Nro 17
- Martin Kospinski Bedienter f. K. Marianna 2 W. alt Hal. Vorstadt Nro 226
- Der Barbara Demer Wittwe ihr K. Karl 8 W. alt Zolkiewer Vorstadt Nro 97
- Die Maria Braunschweigerin Wittwe 53 J. alt Broder Vorstadt Nro 348
- Des Basil Frankowski Bedienter f. K. Anton 3 W. alt Hal. Vorstadt Nro 333

Juden.

- Des David Gerber Saisensieder f. K. Weila 1 J. alt Zolk. Vorstadt Nro 6
- Moses Lemiska Musikus f. K. Eibele 1 J. 6 W. alt Zolk. Vorstadt Nro 21
- Mannes Fintelstein Schreiber sein K. Isaac 1 J 6 W. alt in der Stadt Nro 226
- Elia Neripka Kirchner f. K. Gitta 2 J. 6 W. alt Hal. Vorstadt Nro 469

Den 3. September.

- Der Thomas Kozłowski Bäcker 58 J. alt Zolk. Vorstadt Nro 251
- Franz Stankowski Bräuer 58 Jahr alt bei den barmherzigen Schwestern Nro 547
- Des Hrn. Franz Czuchowski Advokat f. K. Hippolytus 3 J. alt in der Stadt Nro 323

Juden.

- Des Lemel Lobeles Ländler f. K. Lemel 6 J. alt Krak. Vorstadt Nro 383
- Herich Moses Wehlsieder f. K. Leibel 6. W. alt Zolkiewer Vorstadt Nro 75
- David Str. h Schneider f. K. Hersch 1 Jahr alt in der Stadt Nro 213

(Mit einer Beilage.)